

# Merkblatt 3

## Abfall im Wald - wie weiter?

Bisher erschienen

- |              |   |
|--------------|---|
| Merkblatt 1  | Holzschlag in meinem Wald               |
| Merkblatt 2  | Besucher im Wald                        |
| Merkblatt 3  | Abfall im Wald – wie weiter?            |
| Merkblatt 4  | Keine Waldarbeit ohne Ausbildung        |
| Merkblatt 5  | Haftung bei Schäden durch Waldbäume     |
| Merkblatt 6  | Gesetzliche Aufgaben des Revierförsters |
| Merkblatt 7  | Veranstaltungen im Wald                 |
| Merkblatt 8  | Waldfeuer belasten die Umwelt           |
| Merkblatt 9  | Nachbarrechtliche Fragen                |
| Merkblatt 10 | Pflanzenschutzmittel und Dünger im Wald |

Bezug            Abt. Wald 043 259 27 50 oder 43 01  
                    [www.wald.kanton.zh.ch](http://www.wald.kanton.zh.ch)

Herausgeberin    Abt. Wald / März 2007

 **Baudirektion  
Kanton Zürich**

**ALN Amt für  
Landschaft und Natur**

## Kein Abfall im Wald

- Abfälle dürfen nicht im Wald deponiert werden
- Grünabfälle gelten auch als Abfall<sup>B</sup>
- Erdablagerungen und Bauschutt belasten den Waldboden<sup>C</sup>
- Einmal bearbeitetes Holz darf nicht mehr zurück in den Wald<sup>C</sup>
- Holzasche gehört in die Kehrichtsammlung<sup>C/D</sup>
- Für die Abfallverbrennung sind die KVA zuständig
- Maschinen und Geräte sind ausserhalb des Waldes abzustellen



## Abfall gehört nicht in den Wald!

- Kehrichtabfälle<sup>A</sup>  
Altpapier, Karton, Gummi, Plastik, Verpackungen, Flaschen
- Grünabfälle<sup>B</sup>  
Küchenkompost, Gartenabfälle, Wurzelstöcke, Acker- oder Feldabfälle
- Erdablagerungen<sup>C</sup>  
Aushubmaterial, Erde, Humus, Ackersteine
- Bauschutt<sup>C</sup>  
Beton, Backsteine, Dachziegel, Röhren, Metallteile
- Alt- und Restholz<sup>C</sup>  
Möbel, Fenster, Türen, Täfer, Balken, Bretter, Kisten
- Holzasche<sup>C/D</sup>  
Asche aus Schnitzelfeuerungen, Stückholzheizungen

## Was darf ich im Wald verbrennen?

Material, das nicht in den Wald gehört, darf dort auch nicht verbrannt werden. Dies gilt sowohl für Alt- und Restholz, als auch für alle anderen Abfälle. Trockenes Holz und dürre Äste aus einem Holzschlag dürfen verbrannt werden. Es gibt aber Gemeinden, die einschränkende Vorschriften für das Verbrennen solchen Materials in bewohnten Gebieten erlassen haben<sup>A</sup>. Man beachte, dass Holz von alleine verrottet und sich so mit den Jahren selber aus dem Weg schafft. Dies schont nicht nur die Luft, das zerfallende Holz schafft auch wertvolle Lebensräume für viele Kleintiere.

## Was darf ich im Wald abstellen?

Maschinen und Geräte, die Sie für die Holzzernte benötigen, dürfen Sie während der Einsatzzeit im Wald stehen lassen. Ist der Holzschlag beendet, sind sie aus dem Wald wegzuschaffen. Landwirtschaftliche oder andere nicht forstliche Maschinen dürfen im Wald nicht parkiert werden, auch nicht temporär.

## Abfall im Wald: Was tun?

Bei kleineren Ablagerungen durch Dritte soll der Waldbesitzer selber handeln. Handelt es sich um grössere Abfallmengen, ist die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen. Sie veranlasst die notwendigen Schritte zur Beseitigung und entscheidet über die Kostentragung. Merke: das wilde Deponieren von Abfällen ist strafbar.

<sup>A</sup> § 14 Kantonales Abfallgesetz

<sup>B</sup> § 10 Kantonales Waldgesetz (KaWaG)

<sup>C</sup> Art. 4 oder 16 Eidgenössisches Waldgesetz (WaG)

<sup>D</sup> Art. 27 Eidgenössische Waldverordnung (WaV)